ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* der Diehl Metering GesmbH

1. Geltungsbereich

1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, die mit Diehl Metering GesmbH zustandekommen, insbesondere für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringungen von Leistungen.

1.2.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von Diehl Metering GesmbH schriftlich anerkannt wurden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Diehl Metering GesmbH gelten ebenfalls nur dann, wenn sie von Diehl Metering GesmbH schriftlich anerkannt wurden.

2. Angebot

2.1.

Angebote von Diehl Metering GesmbH gelten als freibleibend.

2.2.

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Diehl Metering GesmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Diehl Metering GesmbH diesfalls unverzüglich zurückzustellen.

3. Vertragsabschluss

3 1

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Diehl Metering GesmbH nach Erhalt der Bestellung entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat oder die Bestellung durch Absendung der Ware angenommen hat.

3.2.

Die in Katalogen, Prospekten udgl enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Diehl Metering GesmbH.

4. Preise

Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung. Wenn im Zusammen-hang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte

Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.2.

Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung behält sich Diehl Metering GesmbH eine entsprechende Preisänderung vor.

4.3.

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes von Diehl Metering GesmbH. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Diehl Metering GesmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.4

Bei Reparaturaufträgen werden die von Diehl Metering GesmbH als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Reparaturauftrages zutage treten, wobei es hiefür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4.5

Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

5.1.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eintritt nachstehender Bedingungen zu laufen:

- a.) Datum der Auftragsbestätigung;
- b.) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen oder sonstigen Voraussetzungen;
- c.) Datum, an dem Diehl Metering GesmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu

	erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht
4.1.	rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
Die Preise gelten ab Werk bzw ab Lager von Diehl	
Metering GesmbH exklusive Umsatzsteuer, Verpackung,	
Verladung, Demontage, Rücknahme und	
ordnungsgemäße	

5.3.

Diehl Metering GesmbH ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzu-führen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

5.4.

Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie beim Zulieferanten eintreten.

5.5.

Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von Diehl Metering GesmbH eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

5.6.

Bei etwaigen Abgängen, Beschädigungen oder Verwechslungen muss der Käufer sofort bei Empfang der Ware die zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen allenfalls notwendigen bahn- bzw postamtlichen Bestätigungen verlangen und Diehl Metering GesmbH vorweisen.

Fehlmengen sind sofort bei Übernahme der Ware zu reklamieren, Transportschäden spätestens am nächsten, dem Liefertag folgenden Werktag.

Reklamationen bezüglich sonstiger Mängel werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware anerkannt.

Bei Rücksendung von Waren ist die Nummer der betroffenen Rechnung (bzw. des Lieferscheins) anzugeben. Die Verpackung wird von Diehl Metering GesmbH nicht zurückgenommen; sollte für die Rücksendung eine gesonderte Verpackung erforderlich sein, so werden die Kosten hierfür den Käufer verrechnet.

5.7.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware: FCA [benannter Ort] Incoterms 2020, wobei der benannte Ort derjenige ist, auf den in der Auftragsbestätigung des Lieferanten Bezug genommen wird, oder, falls in der Auftragsbestätigung kein benannter Ort erwähnt wird, der benannte Ort die Räumlichkeiten des Lieferanten ist.

6.2.

Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch Diehl Metering GesmbH erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

7. Zahlung

7.1

Rechnungen sind, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde, prompt ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder der Abweisung eines auf Eröffnung gerichteten Antrags mangels Vermögens erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorauskassa.

7.2.

Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen ab Rechnungsdatum prompt zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Ver-rechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Vertrags-summe hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen, Spesen und sonstige Kosten (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

7.4.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenforderungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.5.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Diehl Metering GesmbH über sie verfügen kann.

7.6.

Durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung hat sich Diehl Metering GesmbH von der Verpflichtung der Verpackungsverordnung (ARA 9056) befreit.	Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus dem betreffenden oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann Diehl Metering GesmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen; b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer

verrechnen. Sofern Diehl Metering GesmbH ein darüber hinausgehender Zinsaufwand entsteht, ist Diehl Metering GesmbH berechtigt, diesen in Rechnung zu stellen;

c) sollte der Käufer mit der Zahlung von zwei Rechnungen in Verzug sein, ist Diehl Metering GesmbH berechtigt, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa zu erfüllen; In jedem Fall ist Diehl Metering GesmbH berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7.7.

Eingeräumte Rabatte oder Boni gelten nur, wenn termingerechte Zahlung erfolgt. Im Fall des Zahlungsverzuges werden eingeräumte Rabatte oder Boni nicht gewährt.

7.8.

Diehl Metering GesmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Rechnungen zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Käufer tritt hiermit an Diehl Metering GesmbH zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.

Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer Diehl Metering GesmbH die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für die Forderungseintreibung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Diehl Metering GesmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

8.1.

Diehl Metering GesmbH ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungs-bedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beein-trächtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe bestand, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in die Auftragsbestätigung aufgenommen worden sind, können keine Gewähr-leistungsansprüche abgeleitet werden.

8.2.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere

Gewährleistungsfristen vereinbart wurden. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.

8.3.

Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

8.4.

Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von Diehl Metering GesmbH liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach der Liefer- bzw Leistungsbereitschaft von Diehl Metering GesmbH.

8.5.

Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige Diehl Metering GesmbH zugeht. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw Daten Diehl Metering GesmbH zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1. hat Diehl Metering GesmbH nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw den mangelhaften Teil nachzu-bessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.6.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Diehl Metering GesmbH.

8.7.

Wird eine Ware von Diehl Metering GesmbH aufgrund von Konstruktions-angaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Diehl Metering GesmbH nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

8.8.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Diehl Metering GesmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbe-achtung der Installationserfordernisse und Benutzungs-bedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Diehl Metering GesmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Diehl Metering GesmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen,

Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem	Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Diehl Metering GesmbH keine Gewähr.

8.9.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Diehl Metering GesmbH der Käufer selbst oder ein nicht von Diehl Metering GesmbH ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8.10.

Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.2. genannten Frist.

8.11.

Die Bestimmungen des Punktes 8.1. bis 8.10. gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

8.12.

Der Haftungsausschluss gemäß Punkt 11.1. und 11.2. dieser AGB gilt ausdrücklich auch für Mangelfolgeschäden und sonstige im Rahmen der Gewährleistung geltend gemachten Ansprüche.

9. Rücktritt vom Vertrag

9 1

Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Diehl Metering GesmbH zurückzuführen ist, sofern der Käufer Diehl Metering GesmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die von Diehl Metering GesmbH nicht eingehalten wurde. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

9.2.

Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Diehl Metering GesmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch Diehl Metering GesmbH nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist durchgeführt werden kann,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren von Diehl Metering GesmbH weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4.

angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder

9.4.

Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein darauf gerichteter Antrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist Diehl Metering GesmbH berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der

Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des Käufers nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, nicht entgegensteht oder wenn Vertragsauflösung Abwendung zur schwerer wirtschaftlicher Nachteile von Diehl Metering GesmbH unerlässlich ist.

9.5.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Diehl Metering GesmbH einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Rahmen des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teil-leistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für von Diehl Metering GesmbH erbrachte Vorbereitungshandlungen. Diehl Metering GesmbH steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.6.

Im Fall eines von Diehl Metering GesmbH nach diesen Bedingungen erklärten Rücktritts stehen dem Käufer aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber Diehl Metering GesmbH zu.

9.7.

Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Käufer wegen laesio enormis, Irrtum sowie Wegfall der Geschäftsgrundlage werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9.8

Rücklieferungen von Waren von Diehl Metering GesmbH werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Retoursendungen oder Stornierungen von Bestellungen werden grundsätzlich nur für originalverpackte und unbenützte Ware akzeptiert. Die Stornierung bzw die Retoure muss innerhalb von 3 Wochen ab Lieferung bei Diehl Metering GesmbH eingelangt sein.

Diehl Metering GesmbH ist berechtigt, eine Manipulationsgebühr in Höhe von 20 % des Nettofakturenwertes der retournierten Ware zuzüglich Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 20,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Ab Oktober des jeweils laufenden Jahres ist der Käufer ebenfalls verpflichtet, die Eichgebühr zur Gänze zu

wenn der Käufer den ihm durch Punkt 13. d) bezahlen. Bei Bestellung von Tauschzählern sind die auferlegten Pflichten nicht oder nicht gehörig ausgebauten Altzähler innerhalb einer Frist von 4 nachkommt. Wochen nach der Lieferung an Diehl Metering GesmbH zu übersenden. Die Altzähler sind vom Käufer branchenüblich zu verpacken. Besteht eine 9.3. Rücksendung aus mehr als 30 Stück Altzählern bzw 3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen vollen Kartons erklärt werden.

(Original-kartons von Diehl Metering GesmbH), so nimmt Diehl Metering GesmbH deren kostenlose Abholung vor.

Kosten von unfreien Retourlieferungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Sollten die zurückgelieferten Altzähler nicht der Anzahl der gelieferten Tauschzähler entsprechen, wird für jeden nicht retournierten Altzähler ein von der Zählertype abhängiger Aufpreis auf einen Neuzähler verrechnet.

10. Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

10.1.

Der Käufer von Elektro-Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, der seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der

Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist der Käufer nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber Diehl Metering GesmbH zu dokumentieren.

10.2.

Der Käufer, der seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass Diehl Metering GesmbH alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von Diehl Metering GesmbH als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

10.3.

Der Käufer, der seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber Diehl Metering GesmbH für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die Diehl Metering GesmbH wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsver-pflichtungen sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 10. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtungen trifft den Käufer.

11. Haftung von Diehl Metering GesmbH

11.1.

Diehl Metering GesmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungs-bereiches des

Produkthaftungsgesetzes nur, sofern die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Diehl Metering GesmbH wurden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung von Diehl Metering GesmbH für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit beruhen, wird zur Gänze ausgeschlossen.

Die Haftung von Diehl Metering GesmbH in Fällen der groben Fahrlässig-keit ist auf den Nettoauftragswert oder auf maximal EUR 500.000,00 begrenzt.

11.2.

Die Haftung für Folgeschäden, reine Vermögensschäden, indirekte Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, für Zinsverluste, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, mittelbare und indirekte Schäden und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter den Käufer resultieren, gegen ausgeschlossen.

Dies gilt auch im Rahmen der Gewährleistung.

11.3.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zB in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder

Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

11.4.

Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11.5.

Die Regelungen des Punktes 11. gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Käufers gegenüber Diehl Metering GesmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel, und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von Diehl Metering GesmbH wirksam.

12. Schutz- und Nutzungsrechte

- 12.1 Der Lieferer bleibt Inhaber sämtlicher Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Designrechte und Know-how) an den vom Lieferer bereitgestellten Waren, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.2 Der Besteller erwirbt durch den Kauf oder die Nutzung der Waren lediglich ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das auf den vertraglich vereinbarten Zweck beschränkt ist.
- 12.3 Bei der Lieferung physischer Waren umfasst dies die Übertragung des Eigentums an der jeweiligen Ware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dies berührt jedoch nicht die geistigen Schutzrechte, die mit der Ware in Verbindung stehen. Sämtliche geistigen Schutzrechte verbleiben vollständig beim Lieferer.
- 12.4 Der Besteller erkennt an, dass alle mit den Waren verbundenen Rechte (einschließlich Designs,

Technologien, Prozessen, Dokumentationen und anderer geschützter Inhalte) ausschließlich dem Lieferer gehören und durch geltende Gesetze geschützt sind.

Pro Schadensfall ist die Haftung von Diehl Metering GesmbH auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf maximal EUR 125.000,00 begrenzt.

13. Compliance

- 13.1 Der Besteller verpflichtet sich alle anwendbaren gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, Gesetze, Entscheidungen und/oder Satzungen in jeder für den Verkauf und die Vermarktung der Waren anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten.
- 13.2. Der Besteller verpflichtet sich alle anwendbaren Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze, Außenhandels- und Zollbestimmungen sowie Embargos und andere Handelssanktionen, die von den jeweils zuständigen Stellen der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen anwendbaren Rechtsordnungen erlassen wurden, einzuhalten. Insbesondere, aber nicht abschließend, darf der Besteller (i) keine Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren, sowie (ii) keine Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- 13.3. Jede Verletzung dieser Ziffer 13 durch den Käufer berechtigt den Lieferer, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten. Insbesondere, aber nicht abschließend, (a) ist der Lieferer berechtigt, von allen ausstehenden und noch nicht ausgelieferten Bestellungen des Käufers zurückzutreten, und (b) stellt der Käufer den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen von Behörden, Kunden und anderen Dritten), Kosten und Schäden frei, die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben können.

13.4.

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer Diehl Metering GesmbH nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw Leistungen zu übermitteln.

14. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, insbesondere auch über das Zustandekommen des Vertrages und die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen wird Wien, somit das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vereinbart.

Auf sämtliche zwischen den Vertragspartnern zustande kommenden Verträge ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

16. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung durch Diehl Metering GesmbH steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.